



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Filiale Winterthur

Dossier T/U

Nationalstrassen

10.10.2 – m5

Strassen-Nr.

N01

Unterhaltsabschnitt

N01 / 52

Autobahnklasse

1

Wil

EU-Strassen-Nr.

E60

Projektphase

Massnahmenprojekt MP

Projekt- / Berichtsbezeichnung

Leistungssteigerung AS Wil

m5 Rodung

Projektkurzbezeichnung

-

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

MP-240025

Inventarobjekt-Nr.

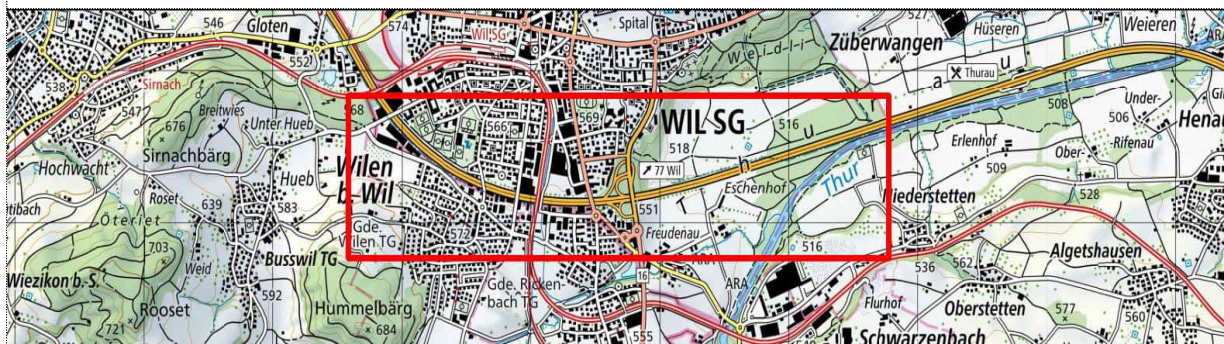
17.01.52.310.08

Unterhaltskilometer

N01: 351.600 – 357.000

RBBS

N01+351+600 bis N01+357+000



Projektverfasser:

CSDINGENIEURE+

Flurhofstrasse 150, CH-9000 St.Gallen
T +41 71 229 00 90, www.csd.ch

Dokumenten-Nr. (PV):

240025_MP1.0_10.10.2_Ber

Doku.-Nr. (ASTRA):

-

Format:

A4

Version:

1.0

Erstellt:

a.stoll

Datum:

04.05.2026

Projektleitung:

Geprüft durch PV:

msc

Kurzz.:

04.05.2026

Bundesamt für Strassen

Filiale Winterthur

Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur

Eingang ASTRA:

Kurzz. SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzz.:

Impressum

Vertragspartner

Projektverfasser	Auftraggeber
CSD Ingenieure AG Flurhofstrasse 150 9000 St. Gallen Tel. : +41 58 100 90 00 Fax : - E-Mail : m.schmucki@csd.ch Verfasser : Martina Schmucki	Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Winterthur Grüzefeldstrasse 41 8404 Winterthur Tel. : +41 58 480 47 47 Fax : +41 58 480 47 90 E-Mail : jens.heckmann@astra.admin.ch Ansprechperson: Jens Heckmann

Änderungsverzeichnis

Version	Anpassung / Änderung	Verfasser	Datum
0.1	Vorprüfung	msc	16.02.2026
0.2	Vorprüfung	msc	18.03.2026
1.0	Genehmigung	msc	04.05.2026

Verteiler

Firma	Name	Anzahl	Version						
			0.1	0.2	1.0				
ASTRA Filiale Winterthur	Jens Heckmann	1	x	x	x				
BHU	Christoph Marti	1	x						
ASTRA EP / GE VI	Div.	1		x					
ASTRA FU	Div.	1		x	x				

Allg. Informationen

Dateiname ASTRA:	N01.52_LS_AS_Wil_MP-TU_10.10.2_m5_Ber_V1.0
Aktuelle Version:	1.0
Anzahl Seiten:	9

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Standort und Umgebung	4
2	Projekt	5
3	Grundlagen	5
3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
3.2	Rodungsgesuch	5
3.3	Bauen am Waldrand	5
4	Ausgangszustand	6
5	Auswirkungen im Bau- und Betriebszustand	6
5.1	Bauphase	6
5.2	Betriebsphase	7
6	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	8
6.1	Standardmassnahmen Rodung und Rodungersatz	8
6.2	Standardmassnahmen nachteilige Nutzung und Waldabstand	8
6.3	Projektspezifische Massnahmen	9
7	Zusammenfassung	9
8	Beantragte Bewilligung	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1	Situationsplan Projektperimeter.	4
Abbildung 4-1	Bestandeskarte 2009 Kanton St.Gallen. Projektperimeter: rot. Kantonsgrenze in Blau markiert. Abgerufen am 16.01.2026.	6

Anhangsverzeichnis

Anhang A	Rodungsgesuch
Anhang B	Übersichtsplan 1:25'000
Anhang C	Detailplan Rodung 1:500
Anhang D	Unterschriften Eigentümer

1 Einleitung

Im Rahmen des Projektes sind temporäre und definitive Rodungen notwendig. Diese werden im vorliegenden m5-Dossier behandelt, damit die notwendigen Bewilligungen bzw. Stellungnahmen beantragt werden können.

1.1 Ausgangslage

Das Bundesamt für Strassen ASTRA plant eine Verbesserung der Sicherheit am Anschluss Wil aufgrund der bestehenden Stausituation, welche zeitweise zu Rückstau bis auf die Stammstrecke führt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts sollen Einzelmassnahmen (EM) umgesetzt werden, welche den verkehrlich höchsten Nutzen bei gleichzeitig verfahrenstechnisch leichter Umsetzbarkeit aufweisen.

1.2 Standort und Umgebung

Der Projektperimeter liegt auf der N01, Abschnitt 52 beim Anschluss Wil (Nr. 77), zwischen den Anschlüssen Münchwilen (TG) und Uzwil (SG), von km 357.000 bis km 351.600. Der Anschluss Wil liegt am südöstlichen Ende des Siedlungsgebiets von Wil im Kanton St. Gallen. In unmittelbarer Nähe des Anschlusses Wil befindet sich in südwestlicher Richtung der Kanton Thurgau.

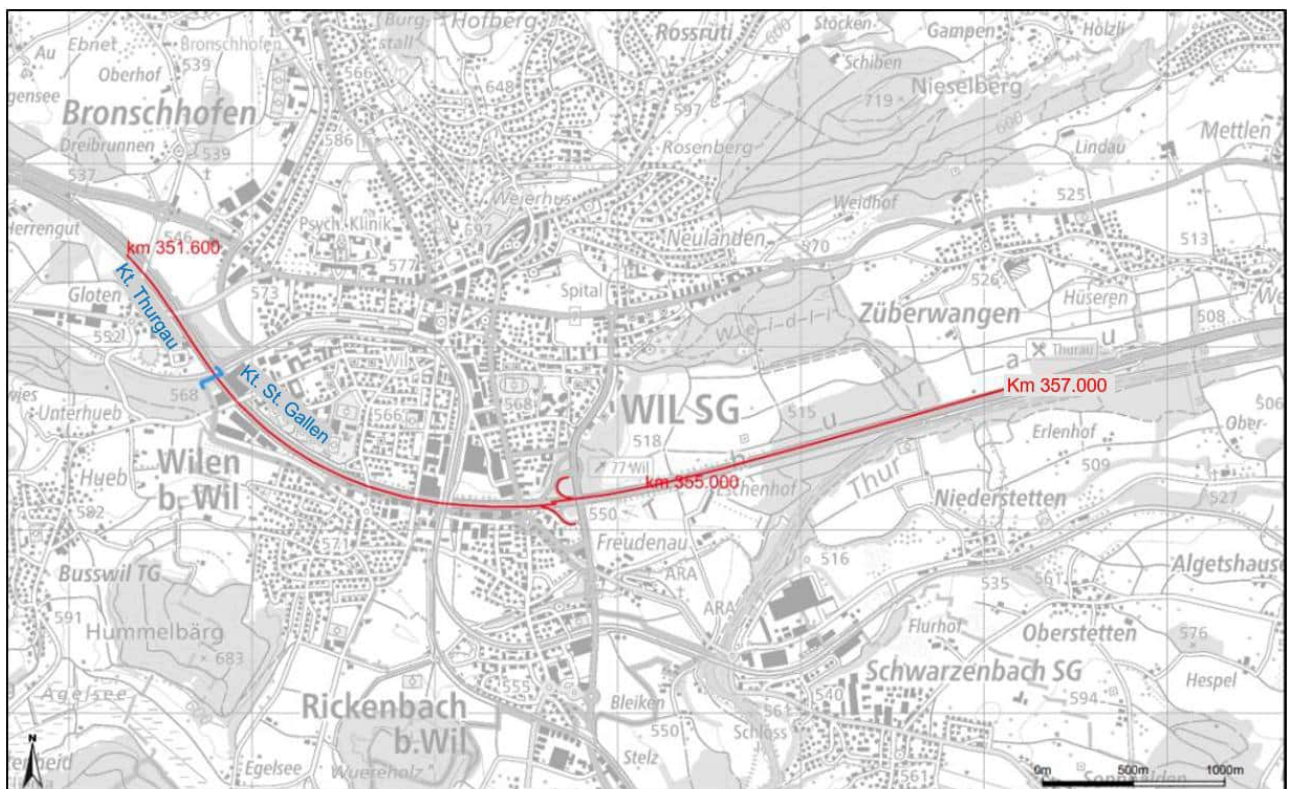


Abbildung 1-1 Situationsplan Projektperimeter.

2 Projekt

Mit der Realisierung des Projekts soll sichergestellt werden, dass kein Rückstau mehr auf die Stammstrecke der N01 auftritt und die negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit eliminiert werden können. Zudem soll eine Entschärfung der Staubildung im Knotenbereich erreicht werden. Konkret werden dafür folgende Massnahmen umgesetzt:

- Verlängerung der Verzögerungstreifen inkl. Deckbelagsersatz
- Verschiebung von Signalisationen (Ausfahrten Süd und Nord) und Ersatz Signalportal mit seitlicher statischer Signalisation in Ausfahrt Nord
- Instandstellung von Randabschlüssen (Fugensanierung und örtlicher Ersatz)
- Ausbau auf normkonforme Spurbreiten auf den Ausfahrtsrampen (inkl. Foundation, Trag-, Binder- und Deckschicht)
- Ersatz der Markierung über die gesamte Fahrbahnbreite
- Ersatz des Fahrzeugrückhaltesystems Typ 62 (Südfahrbahn) bei UEF Glärnischstrasse und UEF SBB mit FZRS Typ 66 mit Fussplatte und Fundament
- Erstellung Natursteinmauer auf der Ausfahrtsrampe Süd (vor LSA K530)

3 Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
- [2] Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)
- [3] Kantonales Waldgesetz (sGS 651.1)
- [4] Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0)

3.2 Rodungsgesuch

Für die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (= Definition Rodung) ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) erforderlich.

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass wichtige Gründe für eine Rodung bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Ausserdem muss eine Standortgebundenheit vorliegen, die Voraussetzungen der Raumplanung müssen erfüllt sein und die Rodung darf nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Das Rodungsgesuch (Rodungsformular BAFU) liegt diesem Dossier in Anhang A bei.

3.3 Bauen am Waldrand

Wo keine Waldabstandslinien festgelegt sind, gilt der im kantonalen Planungs- und Baugesetz vorgeschriebene Waldabstand von 5 Metern für Strassen, 2 Meter für leicht befestigte Naturstrassen und 15 Metern für übrige Bauten und Anlagen.

Oberirdische Gebäude dürfen die festgelegten Waldabstandslinie nicht unterschreiten, d.h. zwischen Waldgrenze und Waldabstandslinie besteht ein generelles Bauverbot (für Hochbauten). Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Durchsetzung des Bauverbotes unverhältnismässig erscheint. Hierzu ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 17 WaG zu beantragen.

4 Ausgangszustand

Angrenzend und innerhalb des Projektperimeters befinden sich mehrere Bestockungen, die gemäss Basiswaldkarte als Wald gelten und nicht als Schutzwald eingestuft sind. Die Waldflächen befinden sich in der Waldregion 1 St.Gallen. Es sind temporäre und definitive Rodungen erforderlich. Die temporäre Rodung betrifft den rechten Rand der Südausfahrt. Die definitive Rodung ist aufgrund von Anpassungen / verkehrlichen Optimierungen an der Südausfahrt notwendig. Die zu rodende Waldfläche wurde mit dem Kantonsforstamt, Herrn Stefan Buob vorbesprochen (Vorinformation inkl. Rodungsplan am 18.12.2025 Herrn Buob zugestellt und am 22.12.2025 Vorhaben telefonisch besprochen). Die Übersichtspläne sind im Anhang B, die Detailpläne in Anhang C ersichtlich.

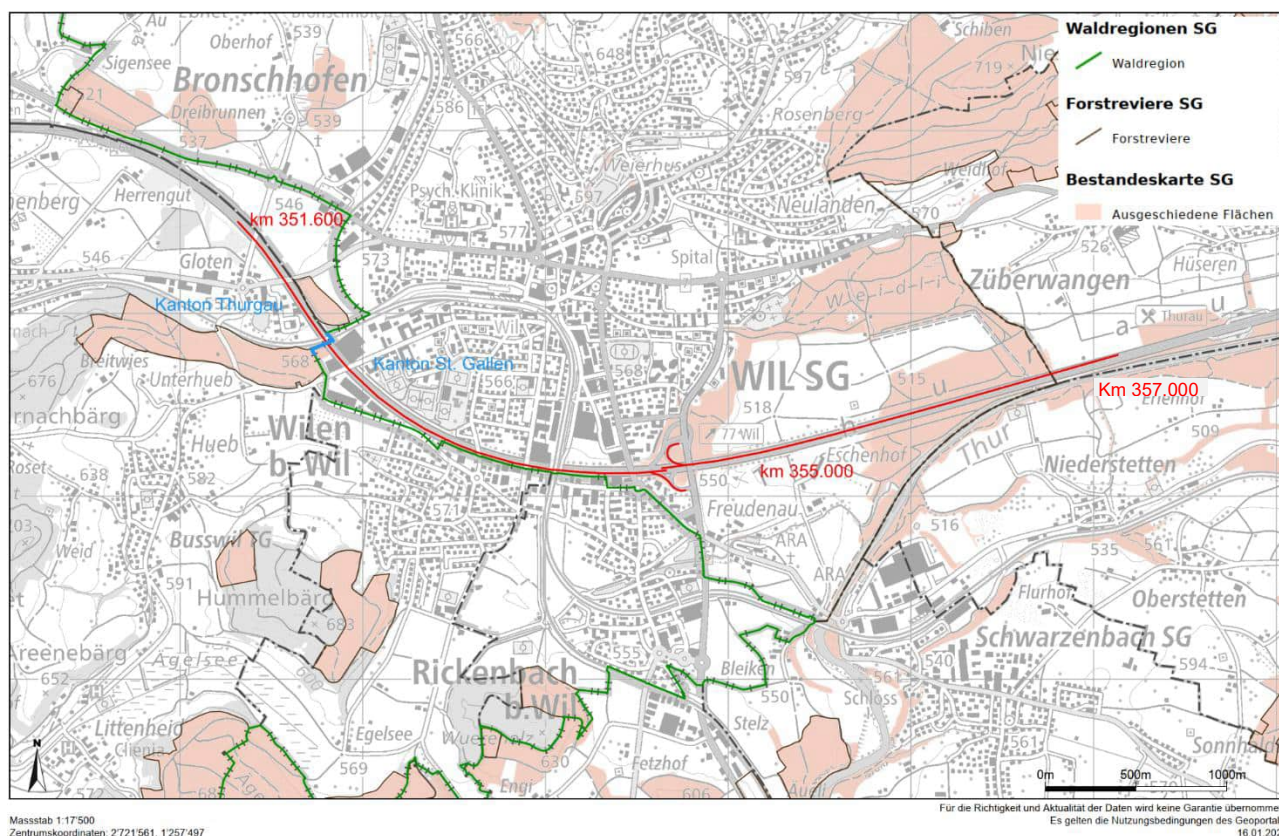


Abbildung 4-1 Bestandeskarte 2009 Kanton St.Gallen. Projektperimeter: rot. Kantonsgrenze in Blau markiert. Abgerufen am 16.01.2026.

5 Auswirkungen im Bau- und Betriebszustand

5.1 Bauphase

Es sind temporäre und definitive Rodungen auf St. Galler Kantonsgebiet erforderlich. Die zu rodende Waldfläche wurde mit dem Kantonsforstamt des Kantons St.Gallen, Herrn Stefan Buob am 22.12.2025 telefonisch vorbesprochen und ist im Rodungsplan in Anhang C ersichtlich.

Während der Bauphase ist eine temporäre (56 m²) und eine definitive Rodung (20 m²) von Waldflächen nötig. Die temporäre Rodungsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten umgehend an Ort und Stelle mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder aufgeforstet. Für die definitive Rodung wird Realersatz (total 20 m²) geleistet. Holzereiarbeiten werden nicht während der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 31. Juli) ausgeführt.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die temporären und definitiven Rodungen, sowie die Ersatzaufforstung.

Tabelle 5-1 Übersicht temporäre Waldrodungen

Gemeinde	Koordinaten	Parzelle	Grundeigentümer	Grund	Fläche [m ²]
Wil, SG	2718744 / 1206619	1068W	ASTRA	Fahrbahnausbau, Bau einer Naturstein- mauer	56

Tabelle 5-2 Übersicht definitive Waldrodungen

Gemeinde	Koordinaten	Parzelle	Grundeigentümer	Grund	Fläche [m ²]
Wil, SG	2718744 / 1206619	1068W	ASTRA	Fahrbahnausbau, Bau einer Naturstein- mauer	20

Tabelle 5-3 Übersicht Realersatz

Gemeinde	Koordinaten	Parzelle	Grundeigentümer	Grund	Fläche [m ²]
Wil, SG	2718744 / 1206619	1068W	ASTRA	Erweiterung des bestehenden Waldes un- mittelbar neben der Rodungsfläche	20

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Für die temporären Installationsflächen ist ein Waldabstand von mind. 5 m ab Stockgrenze nötig. Im Wald und am Waldrand dürfen weder Baubaracken errichtet noch Aushub, Fahrzeuge oder Material gelagert werden. Um sicherzustellen, dass nur die bewilligte Fläche als Installationsfläche benutzt wird, werden die Installationsplätze physisch abgeschränkt. Die Stabilität der an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume ist zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass die an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume stabil bleiben.

5.2 Betriebsphase

Der Gesuchsteller verhindert und bekämpft fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten das Aufkommen von invasiven Pflanzen und Konkurrenzvegetation. Dies erfolgt durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen wird im Auftrag des Gesuchstellers eine Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst durchgeführt.

Anschliessend gehen die Flächen an den ordentlichen Unterhalt der GEVI oder an die Waldeigentümer über.

Gemäss der Richtlinie «Grünräume an Nationalstrassen, 18007» ist eine intensive Unterhaltszone von 2–4 m ab Fahrbahnrand notwendig (Sicherheit und Unterhalt). Danach folgt die extensive Unterhaltszone. In diesem Bereich (4 m bis 30 m ab Fahrbahnrand) ist gegebenenfalls später wieder Sicherheitsholzerei nötig (momentan kein Baumbestand).

Die Strassenverbreiterung kommt innerhalb der 15 m Mindestabstand für Bauten und Anlagen zu liegen. Die Erweiterung ist zulässig, weil sie den Erhalt, die Pflege und die Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt. Für die Unterschreitung wird eine Ausnahmegewilligung nach Art. 17 WaG beantragt.

6 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Standardmassnahmen für eine umweltverträgliche Realisierung wurden überprüft und durch projektspezifische Massnahmen konkretisiert. Nicht relevante Standardmassnahmen werden **grau** und *kursiv* dargestellt.

6.1 Standardmassnahmen Rodung und Rodungersatz

Nummer	Massnahme
Generell gültige Massnahmen	
Wa 1	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 4 und 5 WaG [1]). Der kantonale Forstdienst wird vor der Rodung beigezogen.
Wa 2	Rodungsarbeiten werden nicht während den Brut- und Setzzeiten vom 1. April bis 31. Juli ausgeführt (Schutz der Brutvögel und des Wildes, vgl. auch N+L 9) (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG [4]).
Wa 3	Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten werden innert sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung / bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c WaV [26]).
Wa 4	Die Bewaldung der Aufforstungsfläche wird mit standortgerechten Baum- und Straucharten sichergestellt (Art. 7 WaG [3], Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut [27]) und vor Wild und Weidegang geschützt (Art. 8 Abs. 2 WaV [26]). Die Wahl der Arten sowie der Schutz vor Wild und Weidegang erfolgen in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche.
Wa 5	Der kantonale Forstdienst ist für den Rodungersatz beizuziehen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) wird der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme eingeladen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 WaV [26]).
Wa 6	Die Bauherrschaft stellt das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicher. Er verhindert und bekämpft während der Bauphase sowie fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen auf diesen Flächen das Aufkommen von invasiven Pflanzen und Konkurrenzvegetation wie Brombeere, Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. Dies erfolgt durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen unterzieht das ASTRA die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst. Anlässlich dieser Erfolgskontrolle wird auch festgestellt, ob die Bekämpfung der invasiven Pflanzen und der Konkurrenzvegetation weiterzuführen ist und falls ja, für welche Zeitdauer. Das ASTRA setzt die Entscheidbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis. (Art. 7 Abs. 1 WaG [1], Art. 8 WaV [2] und Art. 20 WaG [1]).
Wa 7	Sämtliche Massnahmen im Wald (Rodungen, Aufforstungen und Ersatzmassnahmen) werden in enger Zusammenarbeit mit dem gemäss Art. 49 Abs. 2 WaG [1] und Art. 6 WaV [2] für den Vollzug zuständigen kantonalen Forstdienst geplant und durchgeführt.
Wa 8	Die Bauherrschaft sorgt z.B. mittels Anweisung an die kantonale Forstbehörde dafür, dass die Pflicht zur Leistung von Realersatz und/oder die Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Grundbuch angemerkt wird (Art. 11 Abs. 1 WaV [2]).
Wa 9	Wo zweckmässig, ist Totholz als biodiversitätsfördernde Massnahme zu belassen.

6.2 Standardmassnahmen nachteilige Nutzung und Waldabstand

Nummer	Massnahme
Wa 10	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 16 WaG [nachteilige Nutzung] bzw. Art. 17 WaG [Waldabstand] [3]).
Wa 11	<i>Auf Antrag des Kantons sorgt das ASTRA dafür, dass die nachteilige Nutzung im Grundbuch angemerkt wird (Art. 16 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 und 2 WaG [3], in Verbindung mit Art. 731 Abs. 1 und Art. 958 ZGB).</i>
Wa 12	Die Bauherrschaft zieht für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung bzw. des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst bei.

6.3 Projektspezifische Massnahmen

Nummer	Massnahme
--------	-----------

	keine
--	-------

7 Zusammenfassung

Aufgrund der Leistungssteigerung des Anschluss Wil sind temporäre (56 m²) und definitive (20 m²) Rodungen erforderlich. Für die definitive Rodung erfolgt eine Ersatzaufforstung von total 20 m² direkt angrenzend zur Rodungsfläche.

8 Beantragte Bewilligung

Für das Bauvorhaben werden folgende Bewilligungen beantragt:

- Forstrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung für die temporäre und definitive Rodung) gemäss Art. 5–7 Waldgesetz (WaG)
- Forstrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes) gemäss Art. 17 Waldgesetz (WaG).

ANHANG A RODUNGSGESUCH

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Leistungssteigerung Anschluss Wil

Gemeinde(n): Wil

Kanton(e): St. Gallen

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 1

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Aufgrund eines hohen Rückstauvorkommens beim Anschluss Wil wird die Fahrbahn verbreitert, damit die Leistungsfähigkeit gesteigert wird und Rückstaus vermieden werden können. Für dieses Unterfangen sind kleinflächige temporäre und definitive Rodungen von Waldflächen entlang der südlichen Ausfahrt notwendig. Die Wiederaufforstung kann vor Ort vorgenommen werden.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Es handelt sich um ein Ausbauprojekt einer bestehenden Nationalstrasse, wodurch die Bauwerksanpassungen aufgrund der Lage des Trassees standortgebunden sind.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Es handelt sich um eine bestehende Nationalstrasse, welche ausgebaut wird. Gemäss den kommunalen Zonenplänen werden die tangierten Waldflächen als Wald ausgewiesen. Die Nutzung der Flächen bleibt bestehen, da es sich um eine temporäre oder nur um kleinflächige definitive Rodung handelt. Die betroffene Parzelle befindet sich im Eigentum des ASTRA. Eine Ersatzaufforstung wird ebenfalls in der selben Parzelle möglich sein.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Die zu rodende Waldfläche ist nicht als Schutzwald deklariert. Ausserdem befindet sich auf der zu rodenden Fläche kein Gehölz, sondern krautige Vegetation, der Eingriff ist also minimal. Zudem findet die Aufforstung unmittelbar neben der Rodungsfläche statt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich gefahrenstechnisch keine Änderungen gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Der sichere und wirtschaftliche Betrieb der Nationalstrasse ist ein öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung. Die temporär gerodete Waldfläche wird zudem an Ort und Stelle, die definitiv tangierte Fläche unmittelbar neben der Rodungsfläche wieder hergestellt.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten, das heisst, temporäre Eingriffe in die Natur und Landschaft werden an Ort und Stelle wieder hergestellt (bspw. Wiederaufforstung), dauerhafte Eingriffe werden kompensiert (Ersatzaufforstung). Weitere Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden in der Umweltnotiz erläutert.

☐ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Leistungssteigerung Anschluss Wil

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Wil, SG	2718744 / 1206619	1068W	ASTRA	56	20	76
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
TOTAL				56	20	76

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

76
+
=
76

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Wil, SG	2718744 / 1206619	1068W	ASTRA	56	20	76
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				56	20	76

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Leistungssteigerung Anschluss Wil

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe:

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Koordinaten 2718744 / 1206619

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- ☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)
- ☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)
- ☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

m²

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbutionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur

Kontaktperson / Telefon

Adresse (Strasse)

Lehmann Martin OSF38G
27.05.2026

Ort, Datum

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Unterschrift, Stempel

Heckmann

Jens OPNEBV

Digital unterschrieben von
Heckmann Jens OPNEBV

Datum: 2026.05.21 09:36:43
+02'00'

Beilagen:

- ☒ Kartenausschnitt 1:25'000
☒ Detailpläne
☐ Liste Rodungsflächen

- ☐ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
☒ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
☐

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: Leistungssteigerung Anschluss Wil

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☒ Bund

Leitbehörde:

UVEK

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort: 3003 Bern

Tel.:

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV

☒ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs. 3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald

☒ 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: unbekannt

Name: unbekannt

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kantonaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

regionaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kommunaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

☒ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☐ anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ Ja

☒ Nein

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☒ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

Telefonnummer

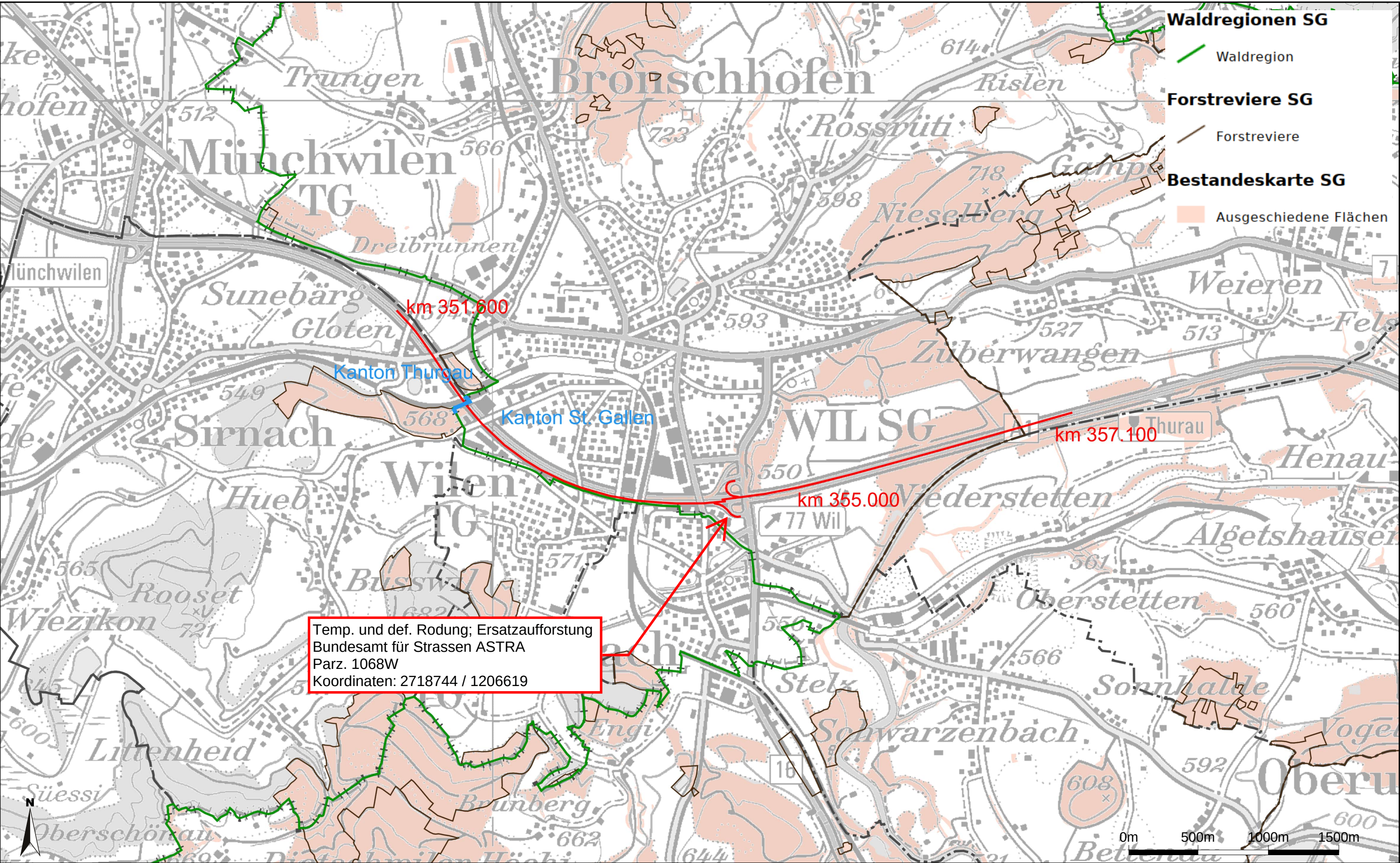
E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

8. Mai 2026
Kanton Forstamt
St. Gallen
Forstingen
Stefan Busch

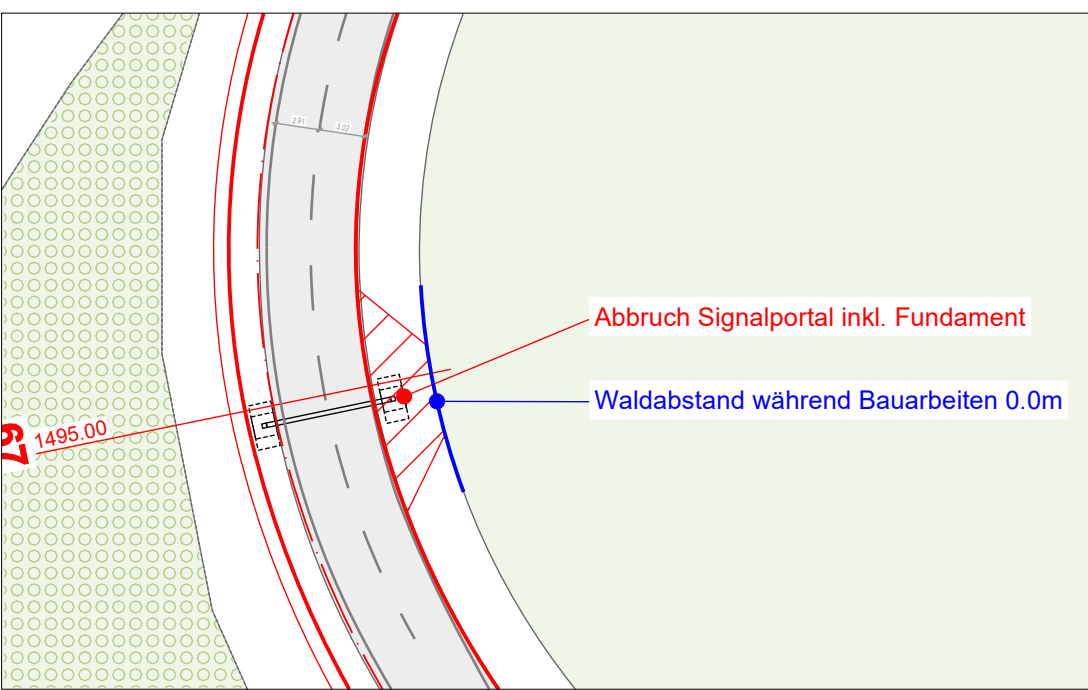
ANHANG B ÜBERSICHTSPLAN 1:25'000



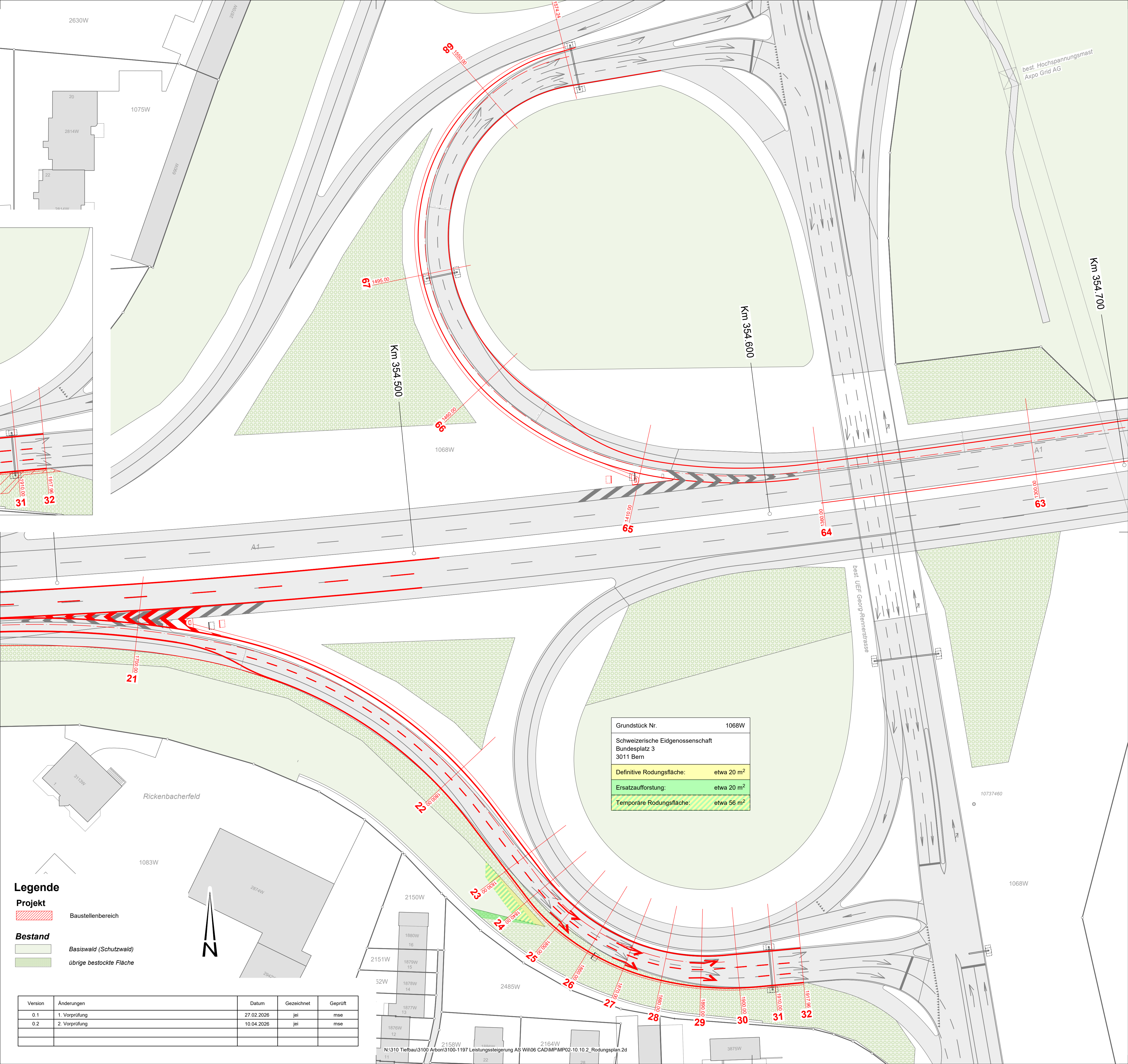
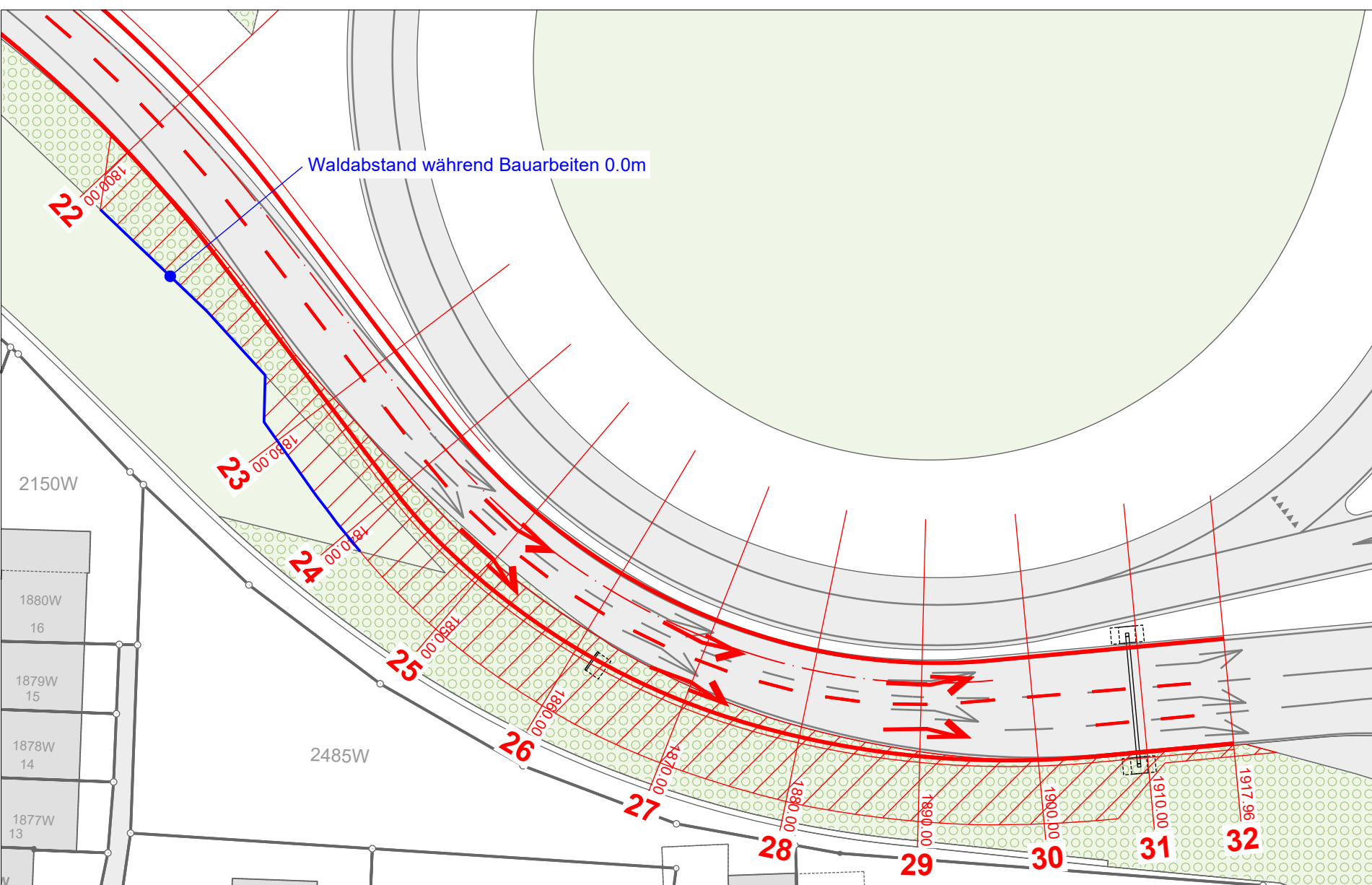
Temp. und def. Rodung; Ersatzaufforstung
Bundesamt für Strassen ASTRA
Parz. 1068W
Koordinaten: 2718744 / 1206619

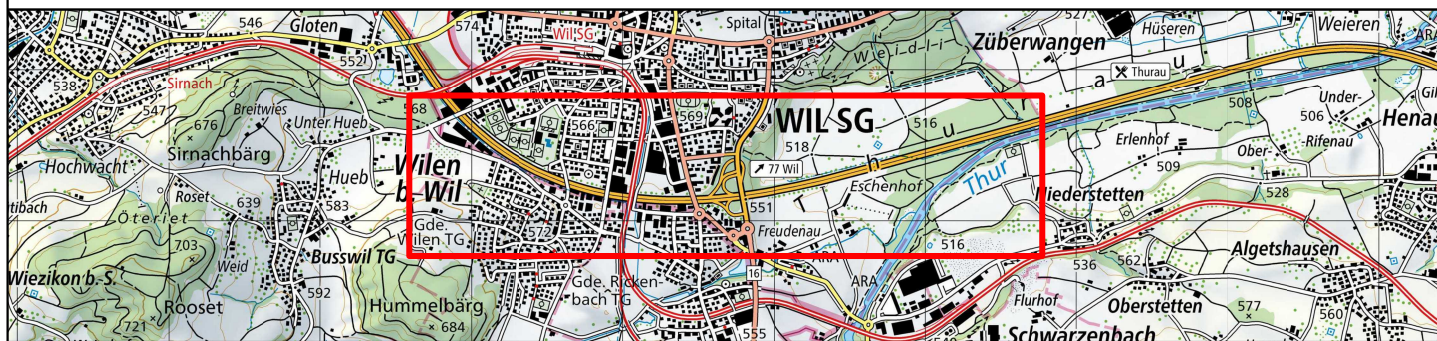
ANHANG C DETAILPLAN RODUNG 1:500

Waldabstand AS Nord:



Waldabstand AS Süd:



 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederaziun Svizra Confederaziun svizra		Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA																																					
Dossier T/U		Nationalstrassen																																					
Autobahnklasse 1		Strassen-Nr. N01 Unterhaltsabschnitt N01 / 52 Wil Projektphase Massnahmenprojekt																																					
EU-Strassen-Nr. E60		Projekt- / Planbezeichnung Leistungssteigerung AS Wil																																					
Projektkurzbezeichnung -		Projekt-Nr. / TDCost-Nr. MP-240025																																					
Inventarobjekt-Nr. 17.01.52.310.08		Unterhaltskilometer N01: 351.600 - 357.000 RBBS N01+351+600 bis N01+357+000																																					
																																							
Projektverfasser Wälli AG Ingenieure Brühlstrasse 2a 9320 Arbon		<table border="1"> <tr> <td>Plan-Nr. (PV)</td> <td colspan="3">240025_MP02_10_10_2_Pla</td> </tr> <tr> <td>Plan-Nr. (ASTRA)</td> <td colspan="3">-</td> </tr> <tr> <td>Format:</td> <td>60 x 84</td> <td>Massstab:</td> <td>1:500</td> </tr> <tr> <td>Erstellt:</td> <td>jei</td> <td>Dat.:</td> <td>10.04.2026</td> </tr> <tr> <td>Gepr.:</td> <td>mse</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Plotfile:</td> <td colspan="3">MP02-10_10_2_Rodungsplan.2d</td> </tr> <tr> <td>Geprüft:</td> <td></td> <td>Kz.:</td> <td>Funktion:</td> </tr> <tr> <td>Eingang ASTRA:</td> <td></td> <td>Kurzzeichen SGV:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freigabe ASTRA:</td> <td></td> <td>Kurzzeichen:</td> <td></td> </tr> </table>		Plan-Nr. (PV)	240025_MP02_10_10_2_Pla			Plan-Nr. (ASTRA)	-			Format:	60 x 84	Massstab:	1:500	Erstellt:	jei	Dat.:	10.04.2026	Gepr.:	mse			Plotfile:	MP02-10_10_2_Rodungsplan.2d			Geprüft:		Kz.:	Funktion:	Eingang ASTRA:		Kurzzeichen SGV:		Freigabe ASTRA:		Kurzzeichen:	
Plan-Nr. (PV)	240025_MP02_10_10_2_Pla																																						
Plan-Nr. (ASTRA)	-																																						
Format:	60 x 84	Massstab:	1:500																																				
Erstellt:	jei	Dat.:	10.04.2026																																				
Gepr.:	mse																																						
Plotfile:	MP02-10_10_2_Rodungsplan.2d																																						
Geprüft:		Kz.:	Funktion:																																				
Eingang ASTRA:		Kurzzeichen SGV:																																					
Freigabe ASTRA:		Kurzzeichen:																																					
wälli Ingenieure																																							
Projektleitung Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Winterthur Grüzelfeldstrasse 41, 8404 Winterthur																																							

Legende

**Bestand**

Basiswald (Schutzwald)

 übrige bestockte Fläche

Version	Änderungen	Datum	Gezeichnet	Geprüft
0.1	1. Vorprüfung	27.02.2026	jei	mse
0.2	2. Vorprüfung	10.04.2026	jei	mse

ANHANG D UNTERSCHRIFTEN EIGENTÜMER

N01 / 52, Leistungssteigerung AS Wil

Wil, St. Gallen

Massnahmenprojekt MP

Unterschrift zum Rodungsgesuch

Der unterzeichnende Wald-/Grundeigentümer ist mit den Rodungen gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzellen-Nr.	Eigentümer
Wil, SG	1068W	Bundesamt für Strassen ASTRA

Bundesamt für Strassen ASTRA

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift: